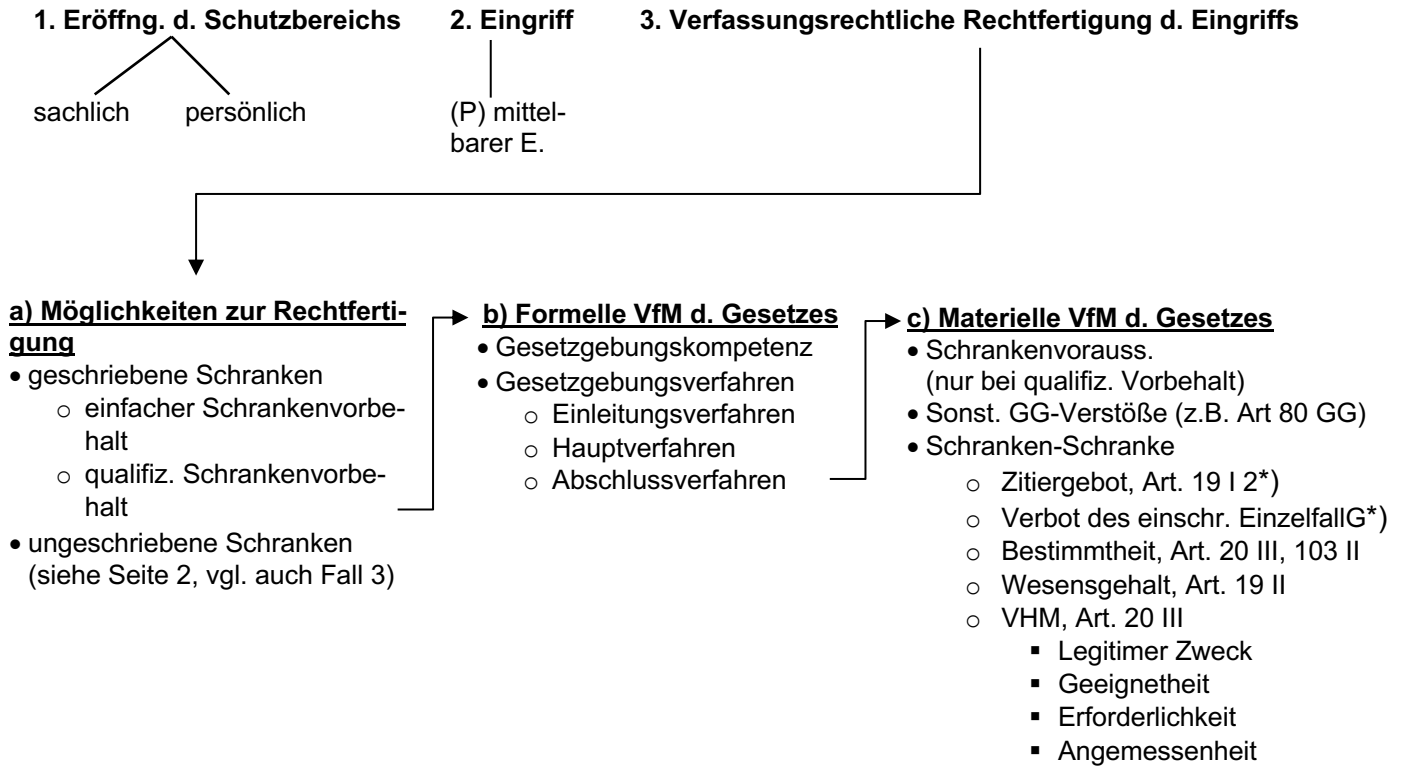


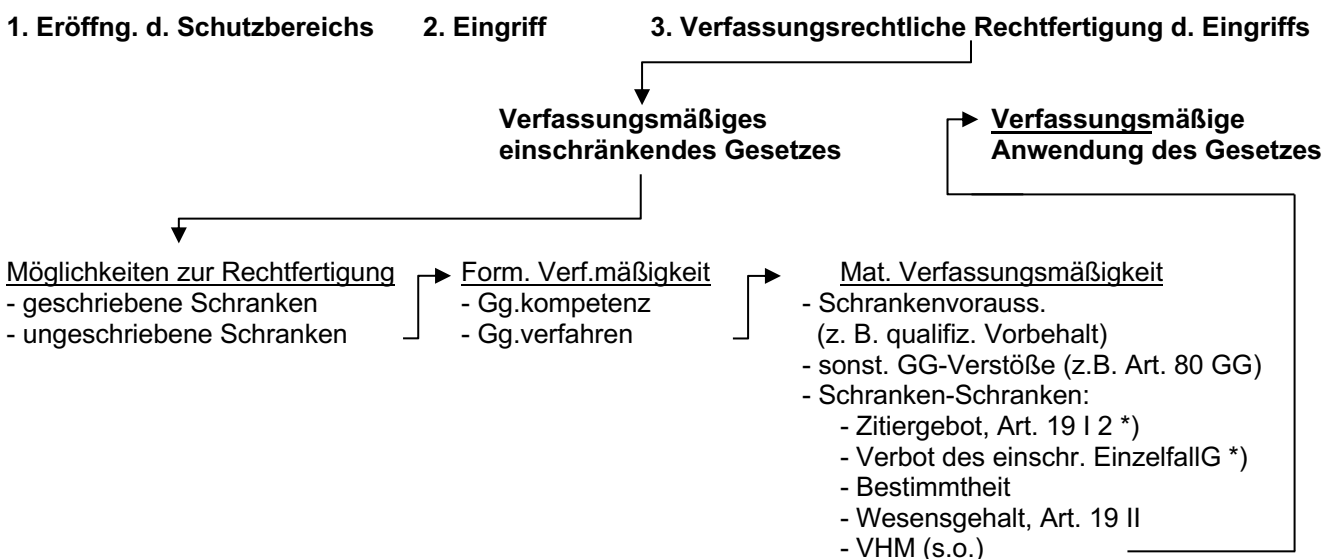
## Prüfungsschemata - Freiheitsrechte

### Prüfungsschema - Freiheitsrecht mit Gesetzesvorbehalt (RechtssatzVB z. B. gegen ein Gesetz)



\*) gut vertretbar: In formeller VfM zu prüfen

### Prüfungsschema - Freiheitsrecht mit Gesetzesvorbehalt (UrteilsVB)



### Prüfungsschema – Freiheitsrechte ohne Gesetzesvorbehalt

**1. Eröffng. d. Schutzbereichs    2. Eingriff    3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung d. Eingriffs**



**a) Schrankenvorbehalt:**

(P) Beschränkung schrankenlos gewährter Grundrechte

- Beschränkung durch Schrankenübertragung nicht möglich (so aber Mindermeinung)
- Beschränkung nach h.M. nur durch kollidierendes Verfassungsrecht: Grundrechte Dritter / Rechtsgüter von Verfassungsrang



**aa) Vorliegen von kollidierendem Verfassungsrecht / verfassungsimmanenten Schranken**

- ⇒ Grundrechte Dritter
- ⇒ andere Rechtsgüter von Verfassungsrang (z.B. Art. 20 GG, Art. 20 a, 23, 28 GG)



**bb) Verfassungsgemäße Konkretisierung:**

*BVerfG*: Es ist grds. eine einfachgesetzliche Konkretisierung des kollidierenden Verfassungsrechts erforderlich (Wesentlichkeitstheorie)

- (1) Vorliegen einer einfachgesetzlichen Konkretisierung
- (2) Formelle Verfassungsmäßigkeit des konkretisierenden Gesetzes
- (3) Materielle Verfassungsmäßigkeit des konkretisierenden Gesetzes  
⇒ geprüft werden zunächst nur Verfassungsprinzipien, die sich nicht aus den Grundrechten ergeben (z.B. Bestimmtheitsgebot, Rückwirkungsverbot)



**Praktische Konkordanz:**

- ⇒ das, die kollidierenden Verfassungsgüter konkretisierende Gesetz muss so ausgestaltet sein, dass durch diese Regelung die widerstrebenden Verfassungsgüter zu einem bestmöglichen Ausgleich gebracht werden, so dass keines der Verfassungsgüter vollständig zurücktritt
- ⇒ praktische Konkordanz ist letztlich eine besondere Form der Verhältnismäßigkeitsprüfung:
  - Legitimer Zweck
  - Geeignetheit
  - Erforderlichkeit
  - Angemessenheit



**b) Verfassungsmäßigkeit der Einzelmaßnahme:<sup>1</sup>**

- ⇒ Fraglich ist nun, ob auch der Rechtsanwender die widerstrebenden Verfassungsgüter im Rahmen der **praktischen Konkordanz im Einzelfall** so zu einem schonenden Ausgleich gebracht hat, dass keines der Verfassungsgüter im Einzelfall vollständig zurücktritt.
- ⇒ regelmäßig ist eine VHM-Prüfung (vgl. oben) an Hand des Einzelfalls (!) notwendig.

<sup>1</sup> Dieser Prüfungspunkt entfällt bei einer Verfassungsbeschwerde gegen einen Rechtssatz, da es dann nicht um die Einzelfallanwendung geht.

## Verfassungsbeschwerde - Zulässigkeit

*[Es ist str., ob das sog. Annahmeverfahren gem. §§ 93a ff BVerfGG gesondert zu erwähnen ist.]*

### **I. Zuständigkeit des BVerfG, Art. 93 I Nr. 4 a GG i.V.m. § 13 Nr. 8 a, §§ 90 ff BVerfGG<sup>1</sup>**

#### **II. Beschwerdeberechtigung**

##### **1. Beteiligtenfähigkeit, § 90 I BVerfGG ⇒ GR-Fähigkeit**

Grds.: Jedermann, dabei ist zu beachten, dass der Beschwerdeführer (BF) im Hinblick auf das geltend gemachte GR grundrechtsfähig sein muss

Typ. Probleme, die in der Kl. aber, soweit nicht offenkundig, erst im pers. Schutzbereich anzusprechen sind:

##### a. Natürliche Personen

- Jedermann-Grundrechte
  
- Deutschen-Grundrechte
  - (P) Nicht EU-Ausländer h.M. nur Schutz über Art. 2 I GG
  - (P) Unionsbürger Art. 18 AEUV (Diskriminierungsverbot) str., ob Deutschen-GR europarechtskonform „ausgeweitet“ werden oder ob auch hier Schutz über Art. 2 I GG gewährleistet wird, dann aber die strengeren Schranken des Deutschen-GR übertragen werden.
  
- GR-Schutz vom nasciturus bis postmortaler Persönlichkeitsschutz

##### b. Inländische juristische Personen des Privatrechts, Art. 19 III GG

- juP weit zu verstehen, auch teilrechtsfähige Personengemeinschaften
  
- inländisch = Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in Deutschland
  
- str. Schutzzweck von Art. 19 III
  - Lehre vom personalen Substrat
  - Lehre von der grundrechtstypischen Gefährdungslage  
⇒ relevant insbes. für inländ. jurist. Person, von Ausländern gebildet
  
- (P) GR-Fähigkeit gemischt-wirtschaftlicher Unternehmen
  - T.d.L.: immer (+), es sei denn Privater wäre Alibi-Figur
  - BVerfG: (-) bei beherrschendem staatlichen Anteil

<sup>1</sup> str. ob Zuständigkeit in der Zulässigkeit oder vorab zu prüfen ist, beides vertretbar

- (P) GR-Fähigkeit, soweit ausländischer Staat mehrheitl. Anteile hält

c. Inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts

- Grds.: GR-Fähigkeit (-): Konfusionsargument
- Ausnahmen:     - Verfahrensgrundrechte  
                      - „GR-dienende“ jurist. Personen des Öffentlichen Rechts

d. Ausländische juristische Personen ⇨ nur Verfahrensgrundrechte

- (P) Juristische Personen aus der EU: (S) Anwendungsvorrang des Unionsrechts  
⇨ TB-Merkmal „inländisch“ ist nicht anzuwenden    ABER: BVerfG Beschl. v. 04.11.15 – 2 BvR 282/13: Wegen des eindeutigen Wortlauts von Art. 12 I GG ist auf eine juP aus der EU mit Sitz außerhalb Deutschlands Art. 2 I GG unionsrechtskonform so anzuwenden, dass die juP denselben Schutz erhält, wie sie der deutschen juP über Art. 12 I zukommt.

## 2. Prozessfähigkeit

- GR-Mündigkeit (str., ob Begriff überhaupt notwendig)
  - starre Altersgrenze = Orientierung an einfach-gesetzl. Normen
  - h.M.: gleitende o. dynamische Altersgrenze = Einsichtsfähigkeit maßgeblich
- Postulationsfähigkeit: RA-Zwang nur bei mündlicher Verhandlung, § 22 BVerfGG

## III. Beschwerdegegenstand - Akt der öffentlichen Gewalt (ggf. auch Unterlassen)

- Akte der Legislative (ggf. auch Vertragsgesetze zu EU oder völkerrechtl. Verträgen)
- Akte der Exekutive
- Akte der Judikative (idR die letztinstanzliche Entscheidung)
- Bei mehreren Akten (z.B. VA und bestätigende Urteile des VG) kann BF wählen, ob er nur letztinstanzliche Entscheidung oder alle Akte angreifen will, es bleibt aber eine VB.

- auch Unterlassen als Beschwerdegegenstand denkbar, soweit möglicher Weise Schutzpflichten aus dem GG verletzt sind
- (P) Akte von supranationalen Organisationen / Identitätskontrolle ⇒ Europarecht

#### IV. Beschwerdebefugnis, § 90 I BVerfGG

=> GR-Verletzung muss möglich erscheinen

- **Selbst-Betroffenheit:** BF rügt eine Verletzung eigener GRe
  - grds. keine Prozessstandschaft (Ausn.: z.B. Testamentsvollstrecker)
- **Gegenwärtige Betroffenheit:** schon / noch betroffen oder unmittelbar bevorstehend
  - bei Rechtsnormen erst ab Verkündung, Ausn.: Abwarten unzumutbar und Sonderfall VertragsG zu EU- oder völkerrechtl. Vertrag
  - (P) Erledigung des Akts ⇒ i.d.R. RSB (-), es sei denn Wdh-Gefahr
- **Unmittelbare Betroffenheit:** kein weiterer Vollzugsakt notwendig
  - Bei Rechtssatz-VB nur falls Norm selbstaufführend oder Abwarten unzumutbar

#### (P) Verhältnis Grundrechte des GG und Grundrechte der EU Grundrechte-Charta

BVerfG Beschl. v. 06.11.2019 – 1 BvR 16/13 und 1 BvR 276/17 (Recht auf Vergessen I, II)

- Unionsrechtlich nicht vollständig determiniertes innerstaatliches Recht prüft das BVerfG primär am Maßstab der Grundrechte des Grundgesetzes.
- Unionsrechtlich vollständig determiniertes innerstaatliches Recht prüft das BVerfG aussch. am Maßstab der GR-Charta! Hierbei gibt es enge Kooperation mit dem EuGH (vgl. Art. 267 III AEUV). Weitere Ausführungen im Europarecht

#### V. Rechtswegerschöpfung, § 90 II 1 BVerfGG (Ausn.: Vorabentscheidung, § 90 II 2)

=> *Hat BF alle vom Gesetzgeber vorgesehenen Rechtsbehelfe gegen den Beschwerdegegenstand erschöpft?*

h.M. grds. kein (P) bei Rechtsnormen

Ausn.: § 47 VwGO für RVO / Satzungen (aber kein § 47 I Nr. 2 in HH/BER)

## **VI. Subsidiarität, § 90 II BVerfGG analog**

=> Hat BF über Rechtswegerschöpfung hinaus alle weiteren Möglichkeiten genutzt, um zum Rechtsschutzziel zu kommen, ohne das BVerfG anzurufen?

(P) Anrufung der Fachgerichte möglich (auch bei VB gegen ParlamentsG)?

(P) Abwarten des HS-Verfahrens bei einstw. Rechtsschutz?

(P) Feststellungsklage gegen (Bundes-)RVO?

## **VII. Frist, § 93 BVerfGG**

Urteils-VB § 93 I: Monatsfrist

Rechtssatz-VB § 93 III: Jahresfrist ab Inkrafttreten

(zur Berechnung keine Regelung im BVerfGG, aber st. Rspr.: §§ 187 ff BGB anwendbar)

## **VIII. Form, § 23 BVerfGG**

Schriftform mit Begründungspflicht, bislang keine Einreichung per E-Mail möglich, da keine Regelungen im BVerfGG (anders als z.B. in VwGO, ZPO, ArbGG, etc.)

## Abstrakte Normenkontrolle - Konkrete Normenkontrolle

	<b>Abstrakte Normenkontrolle</b>		<b>Konkrete Normenkontrolle</b>
<b>Zuständigkeit des BVerfG<sup>1</sup></b>	Art. 93 I Nr. 2 GG i.V.m. § 13 Nr. 6, §§ 76 ff BVerfGG	<b>Zuständigkeit des BVerfG<sup>1</sup></b>	Art. 100 GG i.V.m. § 13 Nr. 11, §§ 80 ff BVerfGG; präzise den Vorlagefall zitieren!
<b>Zulässigkeitsvoraussetzungen</b>			
<b>I. Antragsberechtigung</b>	Bundes-, Landesregierung oder ¼ Mitglieder d. Bundestages	<b>I. Vorlageberechtigung</b>	Staatliche Gerichte (auch von öff.-rechtl. Körperschaften)
<b>II. Antragsgegenstand</b>	Gesetze im materiellen Sinn, ab Verkündung => keine vorbeugende NK; Ausn: Vertragsgesetze i.S.d. Art. 59 II GG oder Art. 23 I 2 GG	<b>II. Vorlagegegenstand</b>	Nachkonstitutionelle Gesetze im formellen Sinn (P) Vorkonstitutionelle nur, soweit sie der Gesetzgeber in seinen Willen aufgenommen hat, durch Verweis, Änderungen, etc. (P) Europarecht vgl. S. 2
<b>III. Antragsbefugnis</b>	(P) § 76 BVerfGG: „für nichtig halten“ Art. 93 I Nr. 2 GG: „Zweifel“ h.L.: Zweifel reichen aus.	<b>III. Vorlagegrund</b>	Überzeugung von der Verfassungswidrigkeit (d.h. verfassungskonforme Auslegung ist nicht möglich) und Entscheidungserheblichkeit der vorgelegten Norm
<b>IV. Form</b>	§ 23 BVerfGG	<b>IV. Form</b>	§ 80 II BVerfGG
	<u>Sonderfall:</u> <u>Kompetenzkontrolle; Art. 93 I Nr. 2 a</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Streit um Gesetzgebungs-kompetenzen =&gt; nur zur Überprüfung der Voraussetzungen des Art. 72 II GG</li> <li>• Vorlagegegenstand nur Bundesgesetze</li> <li>• Vorlageberechtigt: Bundesrat, Landesregierung o. Landesparslament</li> </ul> <u>Sonderfall: Art. 93 II GG</u> vgl. dazu Art. 72 IV, 125 a GG		

**Begründetheit (vgl. §§ 78, 82 BVerfGG):**

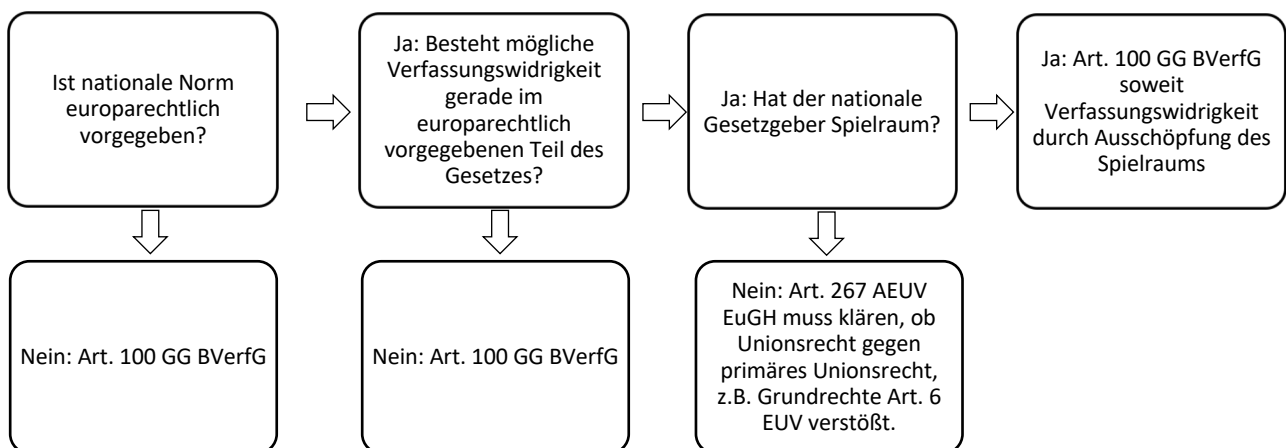
**Die Normenkontrolle ist begründet, soweit die Norm mit höherrangigem Recht unvereinbar ist.**

<sup>1</sup> str. ob Zuständigkeit in der Zulässigkeit oder vorab zu prüfen ist, beides vertretbar

## Verhältnis der Zuständigkeiten des BVerfG und des EuGH bei möglicher Verfassungswidrigkeit von Umsetzungsgesetzen

Es können sich insbesondere bei der Verfassungsbeschwerde und bei der konkreten Normenkontrolle Abgrenzungsschwierigkeiten ergeben, bei der Frage, welches Gericht zuständig ist.

In diesen Fällen ist mit folgendem Schema zu differenzieren:





## Religions- und Gewissensfreiheit, Art. 4, 140 GG, Art. 136 ff WRV

### A. Schutzbereich:

#### I. Persönlicher Schutzbereich:

- grundrechtsberechtigt ist zunächst jede Person **individuell**, die allgemein grundrechtsfähig ist
- **(P)** Kollektive Religionsfreiheit:
  - allgemein anerkannt ist, dass die religiösen Vereinigungen grds. selbst ebenfalls Religionsfreiheit genießen – str. allerdings die Herleitung
    - e.A.** (Listl, Hdb StKirchR I, S. 461): Kollektive Freiheit ergibt sich unmittelbar aus Art. 4 I GG (S) Lehre vom Doppelgrundrecht.
    - h.M.:** Kollektive Religionsfreiheit ergibt sich vielmehr aus Art. 19 III GG und durch Art. 137 II 2 WRV iVm Art. 140 GG
  - ⇒ Streit ist vor allem dogmatischer Natur
  - ⇒ entscheidungsrelevant ist der Streit aber in dem Falle, in dem es sich bei der religiösen Vereinigung um eine solche handelt, die nicht ihren Sitz in der BRD oder den Mitgliedsstaaten der EU hat
- Religionsgemeinschaften, die als Körperschaften des öffentlichen Rechts organisiert sind (Kirchen), sind (S) grundrechtsdienende Körperschaften
  - ⇒ aufgrund der strikten Trennung von Staat und Kirche (vgl. Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 WRV) können sie sich jedoch im Unterschied zu anderen grundrechtsdienenden Körperschaften (z.B. Unis, Rundfunkanstalten) grundsätzlich auf alle Grundrechte berufen
  - ⇒ Ausnahme: Bereiche, in denen sie hoheitliche Aufgaben wahrnehmen, z.B. Kirchensteuer, Friedhofswesen (E 73, 388, 399 f.)
  - ⇒ Anspr. auf Anerkennung als jurist. Pers. des öff. Rechts: Art. 137 V 2 WRV (i.V.m. Art. 140 GG) hat ungeschr. TB-Merkmal der Verfassungstreue (BVerfG NJW 2001, 429 (Zeugen Jehovas)).

### II. Sachlicher Schutzbereich

#### Religions- und Weltanschauungsfreiheit:

- Umfasst ist sowohl die Freiheit, einen Glauben oder eine Weltanschauung zu haben, zu bilden, und zu äußern, aber auch entsprechend dieser Auffassung sein gesamtes Verhalten an den Lehren seines Glaubens/seiner Weltanschauung auszurichten und seiner inneren Überzeugung gemäß zu handeln, (S) **positive** Freiheit (BVerfGE 93, 1, 15)
- Geschützt ist aber auch die Freiheit, all diese Dinge gerade nicht zu haben und sich insbesondere auch dem Einfluss anderer Glaubensrichtungen zu entziehen, (S) **negative** Freiheit
- Glaube/Weltanschauung: Metaphysischer Erklärungsansatz für die Existenz der Welt und der in ihr lebenden Menschen, wobei Glaube einen Gottesbezug voraussetzt und Weltanschauung nicht auf Transzendenz basiert.
- Glaube: Religiöse Überzeugung von der Stellung des Menschen in der Welt und seiner Beziehung zu höheren Mächten und tieferen Wesensschichten
- Weltanschauung: Die Auffassung eines Menschen von der Welt in ihrer Vielfalt als Sinnganzes und ihr Rückbezug auf das eigene Lebensverhältnis

⇒ Zwei prägende Begriffselemente:

- Erklärung des Weltganzen, die durch die Wissenschaft nie erbracht werden kann
- Begründung gewisser Verhaltensmaßregeln
- Geschützt ist damit in jedem Falle das sog. (S) forum internum, also das Recht, einen Glauben, gleich welcher Art zu haben
- **Forum Externum** auch geschützt?

**BVerfG (E 24, 236, 246):**

Schutzbereich geht über die traditionellen Bestandteile der Glaubensausübung hinaus, geschützt sind nicht nur die genannten kultischen Handlungen und religiösen Sitten, sondern auch diakonische und karitative Betätigungen, die religiöse Erziehung, religiöse Feiern oder andere Äußerungen des religiösen Lebens

**(P) Gefahr der Entstehung eines Supergrundrechtes?**

⇒ extensive Auslegung zur Konturlosigkeit des Schutzbereiches führen, daher ist Teil der Lehre gegen eine Ausdehnung des Schutzbereichs, aber:

**BVerfG (E83, 341, 353; E 90, 112, 118) Plausibilitätskontrolle:**

Es ist erforderlich, dass es sich nach geistigem Gehalt und äußerem Erscheinungsbild um eine Religion und Religionsgemeinschaft handelt ⇒ die Behauptung muss plausibel erscheinen

⇒ ausschließl. wirtschaftl. Betätigung sei lediglich religiös verbrämtes Handeln (E 90, 112, 118)

⇒ kein Schutz für Handlungen, die nur bei Gelegenheit oder in Zusammenhang mit religiösen Handlungen erfolgen (z.B. Schutz für religiöse Veranstaltungen, nicht jedoch für den Ausschank gewöhnlicher Speisen und Getränke bei deren Gelegenheit, anders bei religiösen Mahlveranstaltungen, BVerfGE 19, 129, 133)

⇒ erforderlich ist weiterhin, dass der Gläubige sich gerade zu einem bestimmten Handeln verpflichtet fühlt, während nicht ausreichend ist, wenn sich der Gläubige zwar motiviert fühlt, aber nach seiner Vorstellung ein Handeln unterlassen kann, ohne in einen inneren Konflikt zu geraten

- Geschützt sind auch neu entwickelte Strömungen innerhalb einer bestehenden Religion und junge Religionen (BVerfGE 41, 29, 50)

### **B. Eingriffe:**

- jedes staatliche Handeln, das die Ausübung der Religion und eines Glaubens beeinträchtigt und unmöglich macht
- **(P) Staatliche Warnungen vor einer Religion (BVerfG NJW 2002, 3459 „Osho“):**
  - Bloße sachliche Information ⇒ Kein Eingriff in den Schutzbereich des Art 4 I GG (BVerfG, aaO.), vgl. dazu aber Fall 4 Verfassungsrecht
  - Verfälschende, diskriminierende, diffamierende Äußerungen ⇒ mittelb. Eingriff in Art. 4 I GG
  - Soweit nur mittelbarer Eingriff vorliegt, verlangt der Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes nach Ansicht des BVerfG keine ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage, ausreichend ist vielmehr eine Aufgabenzuweisung ⇒ diese ergibt sich vorliegend aus der ungeschriebenen Aufgabe der Staatsleitung, die auch ein Informationshandeln umfasst, welche in Art. 65 GG verortet wird (vgl. dazu Fall 4 Verfassungsrecht).
- **(P) Ablehnung medizinischer oder krankenhäuslicher Hilfe aus Glaubensgründen?**
  - es kann nicht verlangt werden, dass sich jemand entgegen seiner religiösen Überzeugung medizinisch behandeln lässt (BVerfGE 32, 98, 106 f.) ⇒ dennoch ergangene staatliche Zwangsmaßnahmen stellen insoweit einen Eingriff dar.

- es kann aber verlangt werden, dass fehlende Bereitschaft durch die Eltern angezeigt wird, damit ggf. staatliche Stellen Verantwortung übernehmen ⇒ entsprechende staatliche Regelungen sind wohl bereits nicht als Eingriff in Art. 4 I GG zu werten.
- Eingriff in elterliches Erziehungsrecht, Art. 6 II i.V.m. Art. 4 I GG (z.T. genannt Kombinations-GR) ist des Weiteren z.B. zu bejahen bei:
  - Schulpflicht in einer mit Kreuzfixen ausgestatteten Schule (BVerfGE 93, 1, 16)
  - Pflicht zur Teilnahme am Schwimmunterricht, trotz Unvereinbarkeit mit islamischen Bekleidungs Vorschriften

### **C. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung:**

#### **I. Schranken der Art. 136 I, III, S. 2, Art. 137 III 1 WRV:**

- BVerfG hat lediglich Art. 136 III 2 WRV als Schranke für die negative Religionsfreiheit bislang ausdrücklich anerkannt (E 46, 266, 267)
- **(P) Art. 136 I WRV - wichtig!**
  - e.A.: Art. 136 I WRV enthält einfachen Gesetzesvorbehalt auch für Art. 4, da Art. 136 WRV voll wirksamer Bestandteil des GG.
  - BVerfG (E 33, 23, 31; E 90, 112): Art. 136 I WRV wird Art 4 I GG (S) überlagert, so dass insoweit nur verfassungsimmanente Schranken greifen können (Arg. für BVerfG: Art. 135 WRV enthielt als Vorgängernorm zu Art. 4 expliziten Gesetzesvorbehalt, wurde aber gerade nicht in das GG übernommen).
- Art. 137 III 1 WRV gilt nur für das kirchliche Selbstbestimmungsrecht

#### **II. Kollidierendes Verfassungsrecht:**

⇒ Eingriffe in das vorbehaltlos gewährte Grundrecht können nur durch kollidierendes Verfassungsrecht gerechtfertigt werden (Grundrechte Dritter; andere Rechtsgüter von Verfassungsrang)

#### **Gewissensfreiheit:**

- Gewissen:  
*Körperlich erfahrbares seelisches Phänomen, das zu einer Entscheidung an den Kategorien von „Gut“ und „Böse“ bzw. „gerecht“ und „ungerecht“ befähigt, die der einzelne für sich als innerlich verpflichtend empfindet* (BVerfGE 12, 45, 55)
- Forum externum nur geschützt als Glaubhaftmachung der Gewissensentscheidung
- Besonderheit: Rechtfertigung von Eingriffen nur durch kollidierendes Verfassungsrecht – die Frage nach den Schranken aus der WRV stellt sich hier nicht!

**Vergleichbare Gewährleistungen:** Art. 9 EMRK, Art. 10 GR-Charta

#### **D. Klausurrelevante Entscheidungen zu Art 4 GG:**

- Zwang zur Teilnahme am koedukativ erteilten schulischen Schwimmunterricht zulässig, BVerwG Urt. v. 11.09.2013 - 6 C 25.12
- „Neue“ Kopftuch-Entscheidung des BVerfG: Pauschales Kopftuchverbot für Lehrkräfte verfassungswidrig - nur zulässig bei konkreter Gefährdung des Schulfriedens (BVerfG Beschl. v. 27.01.15 - 1 BvR 471/10).
- Vollverschleierung (Niqab) einer Schülerin kann verboten werden, BayVGH Beschl. v. 22.4.14 - 7 CS 13.2592. Kopftuchverbot für Rechtsreferendarin zulässig, BVerfG Beschl. v. 14.01.20 - 2 BvR 1333/17; Kopftuchverbot für Richterinnen und Staatsanwältinnen verf.gemäß, Neutralitätspflicht der einz. Amtsträgerin überwiegt Glaubensfreiheit, BayVerfGH Urt. v. 14.03.2019 - Vf. 3-VII-18

## Meinungs-, Informations-, Presse-, und Rundfunkfreiheit, Art. 5 I GG

### A. Schutzbereich:

- Art. 5 I GG enthält fünf eigenständige Grundrechte:
  - Meinungsfreiheit, Art. 5 I 1, Hs. 1 GG
  - Informationsfreiheit, Art. 5 I 1, Hs. 2 GG
  - Pressefreiheit, Art. 5 I 2, 1. Alt GG
  - Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk, Art. 5 I 2, 2. Alt GG
  - Freiheit der Berichterstattung durch Film, Art. 5 I 2, 2. Alt. GG
- Alle Gewährleistungen verbürgen subjektive Abwehrrechte
- Pressfreiheit beinhaltet darüber hinaus eine objektiv-rechtliche Seite ⇒ Schutzpflicht des Staates für die Presse

### I. Persönlicher Schutzbereich

- Jedermann-Grundrecht
- Wesensmäßig auch auf jur. Pers. anwendbar (Art. 19 III GG)

### II. Sachlicher Schutzbereich der Meinungsfreiheit:

- Meinung:
  - Umfasst sind alle Werturteile
  - Kennzeichnend für eine Meinung ist damit insbesondere das Element des Dafürhaltens
  - Unbeachtlich ist, welchen Inhalt die Äußerung hat, sie kann politischer, öffentlicher, privater Natur sein, vernünftig oder unvernünftig
- **(P)** Tatsachenbehauptungen:
  - von den Meinungsäußerungen dadurch abzugrenzen, dass eine Tatsachenbehauptung dem Beweis zugänglich ist, während dies für Meinungsäußerungen nicht gilt
  - e.A.:** (Ridder, Grundrechte II, 243, 264; Huster NJW 1996, 487)  
Tatsachenbehauptungen fallen aus dem Schutzbereich heraus
  - h.M.:** (MD/Herzog, GG, Art 5 I, II, Rdnr. 51)  
Auch Tatsachenbehauptungen müssen von Art. 5 I GG umfasst sein
  - Arg:
    - Tatsachenäußerungen sind häufig mit Werturteilen verbunden, eine Trennung ist nur schwer möglich
    - allein in der Auswahl und Darstellung der Tatsache ist schon ein Werturteil zu sehen
  - BVerfG (E 61, 1, 9):**  
Soweit reine Tatsachenbehauptungen vorliegen, sind diese von Art. 5 I GG nicht umfasst, sind sie jedoch mit Elementen des Dafürhaltens verbunden, ist der Schutzbereich eröffnet
  - Erwiesen oder bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen (z.B. Ausschwitzlüge) sind nicht vom Schutzbereich des Art. 5 GG umfasst (BVerfGE 99, 185, 187)
- **(P)** reine Schmähkritik (selten!) e.A.: Schutzbereich (-), BVerfG: Schutzbereich (+), aber keine Abwägung in der Rechtfertigung
  - Schmähkritik liegt nur dann vor, wenn es gerade nur um das gezielte Schlechtmachen und Verächtlichmachen durch die Äußerung geht.
  - Die Äußerung soll gerade lediglich dazu dienen, den Betroffenen herabzuwürdigen

- Geschützt sind auch solche Äußerungen nicht, mit denen das Feld geistiger Auseinandersetzung verlassen wird und Druckmittel an die Stelle von Argumenten eingesetzt werden (vgl. „Blinkfuer“, BVerfGE 25, 256 ff.)
- Umfasst sind das Äußern und das Verbreiten einer Meinung in Wort, Schrift und Bild
- Geschützt ist weiterhin auch die (S) **negative** Meinungsfreiheit, also das Recht, eine Meinung nicht zu äußern und nicht verbreiten
- **(P)** Schockbilder auf Zigarettenpackungen
  - Eingriffe in Art. 12, Art. 14 GG; fraglich ist ob Eingriff in Art. 5 I zu bejahen ist. Hier ließe sich vertreten, dass es mittlerweile allgemein bekannt ist, dass dies nicht die Meinung der Hersteller ist, sondern eine gesetzliche Pflicht.
  - Der Erlass einer einstw. AO gegen das Gesetz wurde abgelehnt: BVerfG Beschl. v. 18.05.2016 - 1 BvR 895/16.

### **III. Sachlicher Schutzbereich der Informationsfreiheit:**

- Geschützt ist die Informationsbeschaffung aus **allgemein zugänglichen** Quellen
- Informationsquelle ist jeder denkbare Träger von Information, jedoch auch der Gegenstand der Information selbst
- Allgemein zugänglich ist eine Quelle, wenn sie technisch geeignet und bestimmt ist, der Allgemeinheit, also einem individuell nicht bestimmbar Personenkreis, Informationen zu verschaffen (BVerfGE 103, 44, 60) – maßgeblich: Zweckbestimmung durch den Urheber
- Geschützt ist auch hier die positive Freiheit, sich zu informieren
- Geschützt ist aber auch die negative Freiheit, nicht unentrinnbarer Information ausgesetzt zu sein, z.B. Propaganda
- **(P1)** § 169 S.2 GVG – Verbot von Film- und Tonaufnahmen während der Hauptverhandlung (n-TV Urteil, BVerfG NJW 99, 1951, vgl. auch NJW 1996, 581). BVerfG definiert den Begriff „allg. zugänglich“ als (S) *Schutzbereichsbegrenzung* → § 169 S.2 GVG prägt diese aus
- **(P2)** Anbringung einer Parabolantenne an der Hauswand ⇒ (P) der mittelbaren Drittwirkung

### **IV. Sachlicher Schutzbereich der Pressefreiheit:**

- Presseerzeugnis:  
Alle zur Verbreitung an die Allgemeinheit bestimmten Vervielfältigungen  
⇒ *unabhängig vom Niveau*; kein (S) restriktiver Pressebegriff  
⇒ umfasst sind auch einmalige Druckerzeugnisse. Schutz umfasst auch die Presse als Einrichtung → Institutsgarantie
- (P) Elektronische Medien: wohl (!) h.L.: Soweit Trägermedium (CD, DVD, etc.) vorhanden ⇒ Pressefreiheit (+); ausschl. Veröffentlichungen online ohne Trägermedium ⇒ Rundfunkfreiheit (+)
- Schutz reicht von der Beschaffung der Information bis zur Verbreitung
- ⇒ geschützt sind neben Redakteur und Journalist auch Verleger, Herausgeber und Grossist, auch der Buchhalter und Anzeigenleiter
- **(P)** (Schock-)Werbung vom sachlichen Schutzbereich umfasst?
  - Schutzbereich ist eröffnet, soweit der Werbezweck nur sekundär ist, letztlich geht es um die Stellungnahme selbst zu gesellschaftlichem Problem
  - darüber hinaus dient die Werbung auch der Finanzierung der Presse

- Schockwerbung von z.B. Benetton kann zulässig sein (BVerfG Urt. v. 08.11.2000, Az. 1 BvR 1762/95); Schockwerbung von Rechtsanwälten kann aber (obwohl Schutzbereich eröffnet) gem. § 43 b BRAO beschränkt werden, da sie Organe der Rechtspflege sind (BVerfG Beschl. v. 05.03.2015 – 1 BvR 3362/14)
- **(P)** Verhältnis zur Meinungsfreiheit, str.
  - e.A.: Pressefreiheit ist grds. spezieller
  - BVerfG (E 85, 1, 12; E 86, 122, 128): geht es um pressespezifische Verhaltensweisen ⇒ Pressefreiheit (+); geht es um Inhalt der Meinung, die u.a. auch in der Presse vertreten wird ⇒ Meinungsfreiheit (+)

#### **V. Sachlicher Schutzbereich der Rundfunkfreiheit:**

- Rundfunk = jede Verbreitung von Inhalten aller Art für einen unbestimmten Personenkreis in drahtgebundener oder drahtloser Form (Fernsehen, Hörfunk, aber auch Veröffentlichungen aussch. im Internet (ohne Verkörperungen in Form von Trägermedien), vgl. oben)
- Geschützte Handlungen entsprechen weitestgehend denen der Pressefreiheit
- (S) Duales Rundfunksystem, vgl. Besprechung im Kurs.

#### **B. Eingriff:**

- jede staatliche Maßnahme, durch die die Ausübung eines der genannten Rechte behindert oder verhindert wird ⇒ z.B. Verbot von Presseerzeugnissen oder Meinungen

#### **C. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung:**

- **(P)** Bestimmung eines allgemeinen Gesetzes im Sinne von Art. 5 II GG
  - e.A.:** Sonderrechtslehre  
Ein Gesetz ist dann allgemein, wenn es sich nicht speziell gegen die Äußerung oder Verbreitung einer besonderen Meinung richtet
  - a.A.:** Abwägungslehre  
Ein Gesetz ist dann allgemein, wenn durch dieses ein im Range über der Meinungsfreiheit stehendes Rechtsgut geschützt werden soll
  - BVerfG/ h.L.: Kombinationsbegriff**  
Ein Gesetz ist dann allgemein, wenn es sich nicht gegen eine spezielle Meinung an sich richtet, sondern dem Schutz eines im Vergleich zur Meinungsfreiheit höherrangigen Rechtsgutes dient (E 95, 220, 235; E 7, 198, 209 f.)
- Beachte: Auch Gesetze zum Schutz der Jugend und zum Schutz der persönlichen Ehre müssen allgemeine Gesetze sein (BVerfG NJW 2010, 47 ff.), aber kaum eigenständige Bedeutung
- Im Rahmen der weiteren Prüfung ist dann als besondere Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes die (S) Wechselwirkungslehre zu berücksichtigen
  - Nach der Wechselwirkungslehre ist zu beachten, dass das die Meinungsfreiheit einschränkende Gesetz selbst wiederum im Lichte der Meinungsfreiheit zu betrachten ist und durch diese eingeschränkt wird ⇒ letztlich ist eine VHM-Prüfung vorzunehmen

- Zensurverbot, Art. 5 I 3 GG meint nur Vorzensur = Zensur vor Herstellung / Verbreitung
- Prüfung der VHM i.e.S. (= Angemessenheit) bei Art. 5 I 1 GG (vgl. auch Epping, GRe, Rn. 250)  
Bsp.: **VB gegen Verurteilung wegen Beleidigung, § 185 StGB**

I. Sinn- oder Deutungsebene

Äußerung ist zurückhaltend auszulegen, Anlass ist zu berücksichtigen, bei mehrdeutigen Äußerungen ist wohlwollende Auslegung vorzunehmen (z.B. „ACAB“ s.u.) – ggf. ist straf-freie Deutungsvariante denkbar, etc.

II. Normauslegungsebene

Die in Art. 5 I 1 GG eingreifende Norm ist im Lichte von Art. 5 I 1 GG so auszulegen, dass eher eine Vermutung zugunsten der Meinungsfreiheit greift.

III. Normanwendungsebene

Geht im konkreten Einzelfall die Meinungsfreiheit oder etwa das Persönlichkeitsrecht vor? (hier kann dann noch weiter nach abstrakter Wertigkeit und konkreter Eingriffsintensität differenziert werden).

**(P) Auslegung von mehrdeutigen Äußerungen i.R. des Unterlassungsanspruchs**

Bei Unterlassungsansprüchen, die in die **Zukunft** gerichtet sind, ist – im Gegensatz zur Auslegung im strafrechtlichen Kontext – eine *persönlichkeitsfreundliche* Deutung von mehrdeutigen Äußerungen vorzunehmen. Dem Äußernden ist es nämlich zuzumuten, sich künftig so klar auszudrücken, dass eine Persönlichkeitsrechtsverletzung ausscheidet. Eine Einschüchterung ist damit nicht verbunden, da der Unterlassungsanspruch keine Sanktionswirkung hat (BVerfG NJW 2006, 207 – Stolpe/IM Sekretär).

Daher gilt folgende Differenzierung: Bei mehrdeutigen Äußerungen im strafrechtlichen Kontext („Soldaten sind Mörder“) oder zivilrechtlichen Ansprüchen auf Veröffentlichung einer Berichtigung oder Gegendarstellung ist eine *meinungsfreundliche* Auslegung zu wählen, weil es hier – im Gegensatz zum zivilrechtlichen Unterlassungsanspruch – um eine echte Sanktionierung bzw. einen erheblichen Eingriff in die Medienfreiheit geht – hingegen ist bei zukunftsgerichteten Unterlassungsansprüchen eher eine *persönlichkeitsfreundliche* Deutung zu bevorzugen.

**Vergleichbare Gewährleistungen:** Art. 10 EMRK, Art. 11 GR-Charta

**D. Klausurrelevante Entscheidungen des BVerfG zu Art. 5 GG:**

- Beschl. v. 29.06.16 – 1 BvR 2646/15: Die falsche Einordnung einer Äußerung als Schmähkritik verkürzt den grundrechtlichen Schutz der Meinungsfreiheit („**durchgeknallte Staatsanwältin**“).
- Beschl. v. 17.05.16 – 1 BvR 257/14: „**ACAB**“ keine Beleidigung, da keine abgegrenzte Pers.gruppe; aber Beschl. v. 13.06.17 – 1 BvR 2832/15: „ACAB“ dann Beleidigung, wenn ostentatives nachgerade paradiesisches Zurschaustellen vor einz. Polizeibeamten.
- BVerfG Beschl. v. 19.05.2020 – 1 BvR 2459/19: Vor Verurteilung gem. §§ 185, 193 StGB grds. umfassende Abwägung erforderlich. **Kriterien hierbei:** kontextbezogene Bedeutung | emotionale Einbettung | spontane mündliche Äußerung ⇔ mit Vorbedacht erfolgte schriftliche Formulierung | Beitrag zur öffentl. Meinung ⇔ Stimmungsmache gegen Einzelperson | gezieltes öffentl. Wirken der angegriffenen Person (z.B. Politiker) ⇔ bloße Tätigkeit als staatl. Amtswalter | Äußerung ggüb. kleinem Personenkreis ⇔ Äußerung mit Breitenwirkung in „sozialen“ Netzwerken. Nur ausn.weise keine Abwägung bei: **Schmähkritik** (völlig fehlenden Sachbezug / grundlose Verächtlichmachung), Formalbeleidigung (gesellschaftl. absolut missbilligte und tabuisierte Begrifflichkeiten), Verletzung der Menschenwürde (Absprechen von Kern der Persönlichkeit, sehr selten).

## Berufsfreiheit, Art. 12 GG

### A. Schutzbereich:

#### I. Persönlicher Schutzbereich:

- Grundrechtsberechtigt sind zunächst alle natürlichen Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit iSd. Art. 116 GG
- **(P)** juristische Personen?
  - BVerfG (E 50, 290, 363): auch jur. Pers. können sich auf Art. 12 GG berufen
- **(P)** EU-Bürger (Diskriminierungsverbot aus Art. 18 AEUV):
  - e.A.:** Begriff „Deutsche“ in Art. 12 GG, 116 GG ist europarechtskonform auszulegen
  - a.A.:** Schutz über Art. 2 I GG und Übertragung der Schranken des Art. 12 GG
    - ⇒ Allerdings auch Übertragung der Schutzbereichsgrenzen erforderlich, da sonst **(S)** Inländerdiskriminierung droht

#### II. Sachlicher Schutzbereich:

- Art. 12 I GG gewährt einen einheitlichen sachlichen Schutzbereich
  - Berufswahl und Berufsausübung hängen untrennbar mit einander zusammen (BVerfGE 7, 377 „Apotheken- Urteil“)
- Beruf:

Jede nicht generell sozialschädliche (h.M.), auf eine gewisse Dauer angelegte Tätigkeit, die der Schaffung oder dem Erhalt einer Lebensgrundlage dient

  - Nicht umfasst sind damit Taschendiebe, Rauschgifthändler, Zuhälter oder Spione
  - Umfasst dagegen ist der Schwarzarbeiter oder die Prostituierte
- Umfasst sind nicht nur traditionell fixierte Berufsbilder, sondern auch neu entstandene und frei erfundene Berufe
- Anhand der **(S)** Berufsbildlehre wird geklärt, ob es sich bei einer Tätigkeit um einen eigenständigen Beruf handelt ⇒ ist häufig von Bedeutung bei der Unterscheidung, ob eine Berufswahlregelung oder lediglich eine Berufsausübungsregelung vorliegt.
- Negative Berufsfreiheit wird ebenfalls gewährt

### B. Eingriff:

- jede Maßnahme, die die Wahl oder Ausübung eines Berufes einschränkt oder unmöglich macht
- geschützt durch Art 12 GG sind letztlich nur berufsspezifische Handlungen:
  - eine staatliche Maßnahme kann somit nur dann in Konflikt mit dem Schutzbereich des Art. 12 I GG geraten, wenn sie **(S)** objektiv oder subjektiv berufsregelnde Tendenz hat
  - subjektiv berufsregelnde Tendenz:
    - ⇒ Maßnahme muss gerade auf die Berufsregelung abzielen (klassischer Eingriff)
  - objektiv berufsregelnde Tendenz:
    - ⇒ Maßnahme muss sich unmittelbar auf die berufliche Tätigkeit auswirken oder in ihren mittelbaren Auswirkungen von einigem Gewicht sein. (moderner Eingriffsbegriff)
- **(P)** Steuerrechtliche Vorschriften grds. kein Eingriff in Art. 12 (Ausn: berufsbezogene Lenkungssteuern oder Steuern mit **(S)** erdrosselnder Wirkung)
- Verwaltungsmonopole, z.B. Spielbankenmonopol (BVerfGE 102, 197, 200 f.)
- Lebensaltersbegrenzungen, Zuverlässigkeits- und Würdigkeitsprüfungen, Ladenschlusszeiten, Werbeverbote für Anwälte, Notare, Steuerberater, Robenpflicht für Anwälte



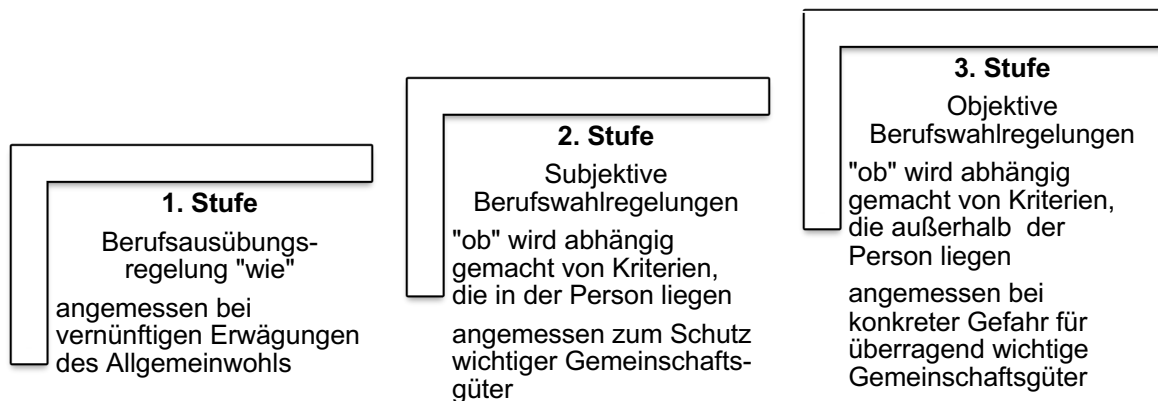
## C. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung:

### I. Möglichkeit der Grundrechtsbeschränkung (Schranke):

- Da Art. 12 I GG einen einheitlichen Schutzbereich gewährt, gilt Regelungsvorbehalt in Art. 12 I 2 GG entgegen des Wortlauts auch für den gesamten Schutzbereich
- Berufsregelnde Rechtsverordnungen: Gesetzgeber muss die wesentlichen Regelungen selbst treffen und darf dem Ordnungsgeber nur Regelungen der Berufsausübung überlassen

### II. Schranken- Schranke:

- besondere Form der Verhältnismäßigkeit zu beachten
- BVerfG hat im Apotheken- Urteil (E 7, 377 ff.) die **Stufenlehre** entwickelt, nach der je nach Eingriffsintensität unterschiedliche Rechtfertigungsanforderungen zu stellen sind:



Bsp. für Stufe 1: Rechtfertigung von: Ladenschlussregelungen (E 13, 237, 240); Bsp. für Stufe 2: Altersgrenzen für Vertragsärzte (E 103, 172, 185 ff), Befähigungsnachweise im Handwerk (E 13, 97, 113); Bsp. für Stufe 3: Arbeitsvermittlungsmonopol der BA für Arbeit (E 21, 245, 250)

- Vorgehen in der VHM: Zu fragen ist in der Angemessenheit, ob das Mittel ein angemessenes ist, den legitimen Zweck (von Allgemeinwohlerwägungen – Stufe 1 bis zu überragend wichtige Gemeinschaftsgüter – Stufe 3) zu erreichen.
- Kritik an der Stufenlehre:
  - Zuordnung zu einer der drei Stufen ist nicht immer zweifelsfrei möglich
  - Stufenlehre sei eine höchst willkürliche Etikettierung anderweitig gefundener Ergebnisse
  - daher auch vertretbar: reine VHM-Kontrolle

### **Vergleichbare Gewährleistungen: Art. 15, 16 GR-Charta**

### **D. Aktuelle Rspr. zu Art 12 GG:**

- BVerfG Beschl. v. 12.01.2016 – 1 BvL 6/13: Sozietätsverbot von Rechtsanwälten mit Ärzten / Apothekern ist verfassungswidrig.
- OVG Münster Beschl. v. 12.08.15 – 6 B 733/15 (fehlende Würdigkeit): Keine Zulassung zum Rechtsreferendariat für vorbestraften Rechtsextremist von „Die Rechte“.
- BVerfG Beschl. v. 07.05.2017 - 1 BvR 1314/12: Für Spielhallen (Länderzuständigkeit) sind u. a. Abstandsgebote, Reduzierung der Gerätehöchstzahl je Spielhalle und Aufsichtspflicht mit dem GG vereinbar.
- BVerwG Ur. v. 09.07.2020 - 3 C 20.18: Verbot von Geschenkzugaben bei Rezepteinlösung für inländ. Apotheken rechtmäßig. Für EU-ausländische Versandapotheken gilt dies nach EuGH zwar nicht, diese Ungleichbehandlung verletzt aber nicht Art. 12 GG, insbes. wg. des noch geringen Marktanteils von ausländischen Versandapotheken.

## Allgemeiner Gleichheitssatz, Art. 3 I GG

### **Willkürformel (ursprüngliche Rspr. des BVerfG)**

Der Gleichheitssatz verbietet wesentlich Gleiches willkürlich ungleich und wesentlich Ungleiches willkürlich (ohne nachvollziehbaren Grund) gleich zu behandeln.

### **„Neue Formel“ (BVerfGE 55, 72, 88)**

Art. 3 I GG verletzt, wenn (S) zwischen vergleichbaren Normadressaten keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen können.

### **Prüfungsschema für Ungleichbehandlung**

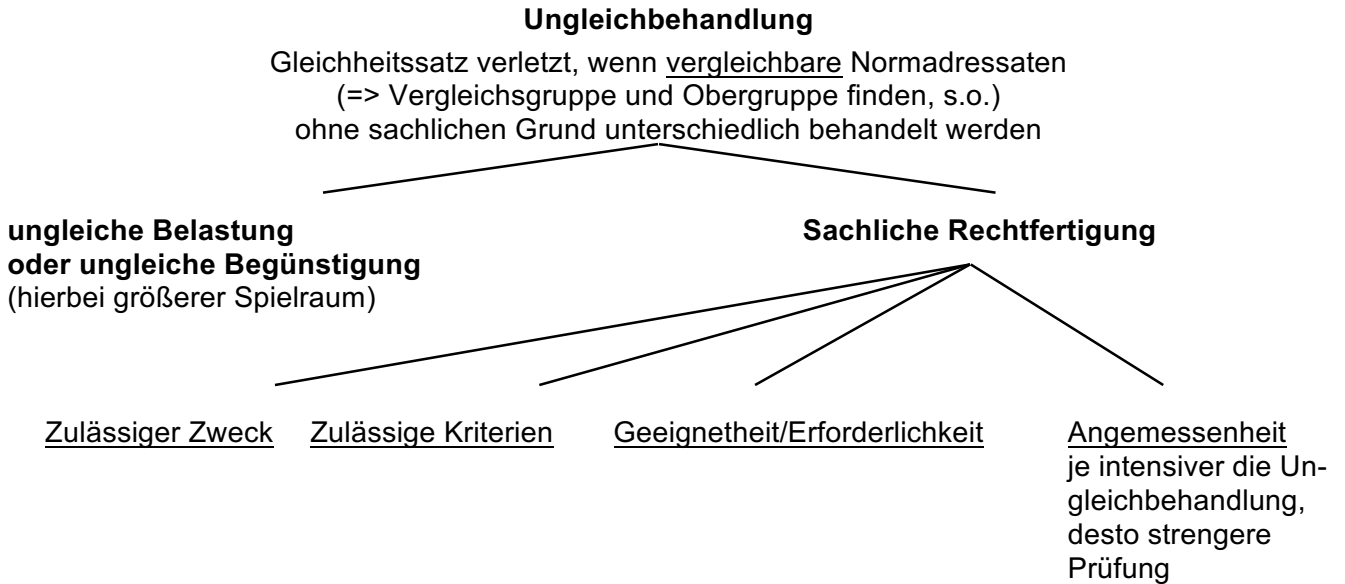
#### **1. Ungleichbehandlung vergleichbarer Normadressaten**

Vergleichsgruppen zu dem betroffenen Grundrechtsträger finden, die ungleich behandelt werden  
=> Betroffener GR-Träger und Vergleichsgruppen weisen ein gemeinsames Merkmal auf, so dass sie eine gemeinsame Obergruppe (eng) bilden, die andere Gruppen ausschließt.

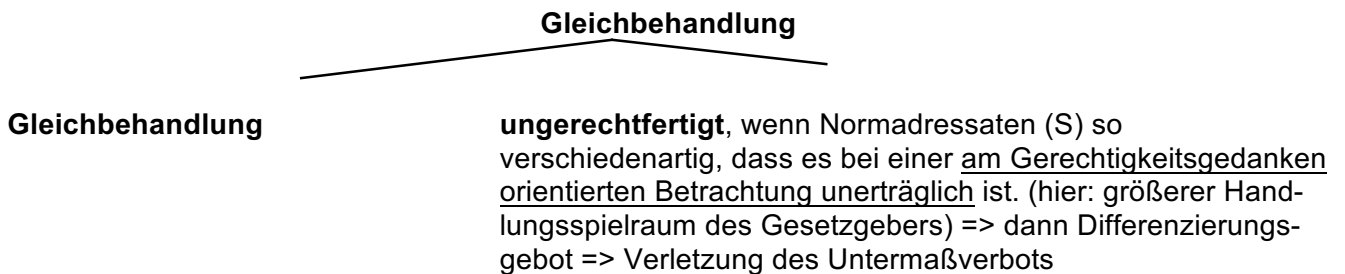
Wichtig: - Je größer die Unterschiede zwischen den Gruppen, desto einfacher die Rechtfertigung der Ungleichbehandlung  
- Art. 3 I fordert nur Gleichbehandlung durch denselben Hoheitsträger (z.B. nicht länderübergreifend innerhalb Deutschlands)

#### **2. Rechtfertigung der Ungleichbehandlung**

- a. **Legitimer Zweck.** Hier kann differenziert werden (so z.B. Epping, GRe, Rn. 801ff) nach:
  - Interne Zwecke: Staat knüpft an bereits vorhandene Unterschiede an (z.B. Besteuerung nach Leistungsfähigkeit) => dann für VHM maßgeblich, ob Unterschiede tats. von solcher Art und solchem Gewicht sind, so dass sie Ungleichbehandlung rechtfertigen.
  - Externe Zwecke: Staat behandelt ungleich zur Verfolgung von Zwecken des allgemeinen Wohls (z.B. Bauherr, der Wohnraum schafft, zahlt weniger Steuern als Bauherr, der Gewerberaum baut) => dann für VHM maßgeblich, ob Art und Gewicht des Zwecks ausreichend ist für Rechtfertigung.
- b. **Zulässige Kriterien** – relevant vor allem bei Art. 3 II, III GG, vgl. Übersicht 16
- c. **Geeignetheit / Erforderlichkeit.** Dabei ist großer Einschätzungs- und Gestaltungspielraum des Gesetzgebers zu berücksichtigen.
- d. **Angemessenheit.** Je intensiver die Ungleichbehandlung, umso strenger die Anforderungen.  
Strenge Angemessenheitsprüfung insbes. bei:
  - personenbezogene Differenzierungen / Differenzierungen, die Bürger nicht beeinflussen kann
  - Differenzierung mit Kriterien, die den in Art. 3 II und 3 III verbotenen nahekommen
  - zugleich Eingriff in spezielles FreiheitsgrundrechtWeniger strenge Anforderungen bis hin zu bloßen Willkürkontrolle bei:
  - sachverhaltsbezogene Differenzierungen / Differenzierungen, die Bürger beeinflussen kann
  - Leistungsverwaltung
  - komplexe Sachverhalte



**Prüfungsschema für Gleichbehandlung**



**Vergleichbare Gewährleistungen:** Art. 14 EMRK, Art. 20 ff GR-Charta

**Spezielle Gleichheitssätze:** Art. 3 II, III, Art. 6 V, Art. 33 II, Art. 38 I 1 GG (vgl. Übersicht 16)

## Organstreitverfahren

### **A. Zuständigkeit des BVerfG, Art. 93 I Nr. 1 GG, § 13 Nr. 5, §§ 63 ff BVerfGG**

#### **B. Zulässigkeit**

##### **I. Beteiligtenfähigkeit, § 63 BVerfGG**

=> Antragsteller und Antragsgegner

alle obersten Bundesorgane

und Organteile, soweit im GG oder in den GOen mit eigenen Rechten ausgestattet

(z. B. BT-Ausschuss; Bundesminister; auch Fraktion und Gruppe, § 10 GOBT;

nicht aber z.B. G-10 Kommission); maßg. Zeitpunkt: Anhängigmachung

- Abgeordneter, soweit es um Rechte aus Art. 38 I 2 GG geht (⇔ VB)

- Parteien, soweit es um Rechte aus Art. 21 GG geht (⇔ VB)

##### **II. Antragsgegenstand**

rechtserhebliche Maßnahme (Handeln, Dulden oder Unterlassen) des Antragsgegners

Rechtserheblichkeit (-) falls Rechtsfolgen (-), z. B. bei bloßer Rüge im BT

##### **III. Antragsbefugnis, § 64 BVerfGG**

Möglichkeit der Verletzung von Organrechte aus dem GG (Rechte aus den GOen sind hier nicht ausreichend, diff. zur Beteiligtenfähigkeit)

Da auch Organteile klagen können => Prozessstandschaft möglich (z.B. Fraktion macht im eigenen Namen Rechte des Bundestages geltend)

wichtig: keine Prozessstandschaft des einz. Abgeordneten für den gesamten BT (h.M.)

##### **IV. Form, § 23 BVerfGG**

##### **V. Frist, § 64 III BVerfGG (6 Monate)**

**VI. bei Anlass: RSB (P)** z.B. bei mittlerweile aus dem BT ausgeschiedenen Abg.,

dann aber RSB oftmals zu bejahen, da sich Situation mit and. Abg. wdh. kann (ähnlich FFKI.)

(S) obj. Klarstellungsinteresse

#### **C. Begründetheit**

Verletzung eines verfassungsrechtlichen Rechts des Antragstellers durch die rechtserhebliche

Maßnahme des Antragsgegners, vgl. §§ 64 I, 67 S. 1 BVerfGG (str., a.A. wg. Wortlaut § 67 BVerfGG: nur Verletzung einer Vorschrift des GG zu prüfen.)

## Bund-Länder-Streit

### **A. Zuständigkeit des BVerfG, Art. 93 I Nr. 3 GG, § 13 Nr. 7, §§ 68 ff BVerfGG**

#### **B. Zulässigkeit**

##### **I. Beteiligtenfähigkeit, § 68 BVerfGG**

##### **II. Antragsbefugnis, §§ 69, 64 I BVerfGG (wie Organstreitverfahren, s.o.)**

vertretbar auch: gesondert Antragsgegenstand zu prüfen.

z.B. Rechtsverletzung wg. Überschreitung des Weisungsrechts gem. Art 85 III GG

##### **III. Form, § 23 BVerfGG**

##### **IV. Frist, §§ 69, 64 III BVerfGG (wie Organstreitverfahren)**

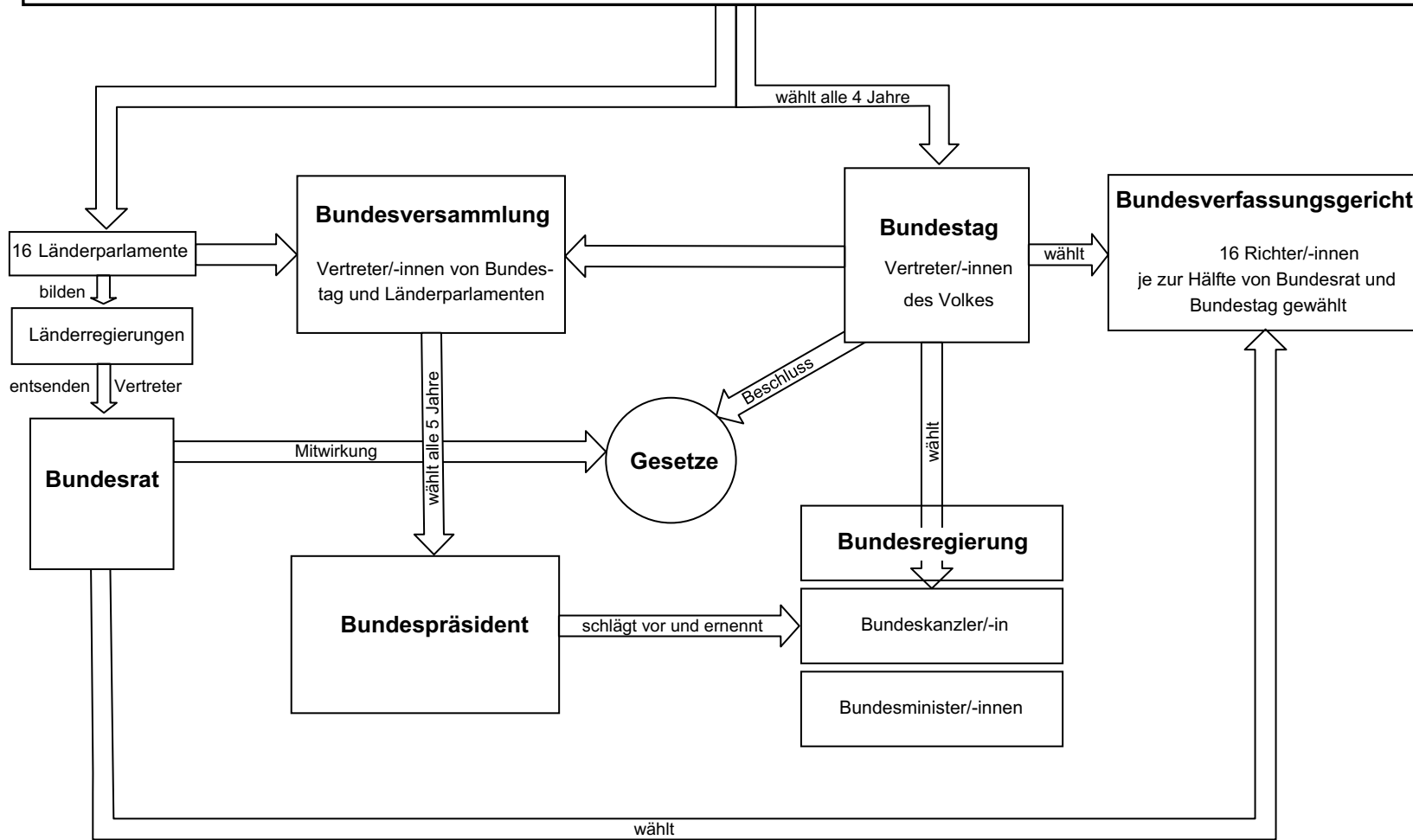
[V. selten: Besonderheiten bei Mängelrüge, Art. 84 IV GG: Vorverfahren /Frist]

#### **C. Begründetheit**

wie Organstreit (s.o.), vgl. §§ 69, 67 BVerfGG

### Staatsaufbau der Bundesrepublik Deutschland

Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus (Art. 20 II 1 GG)



nicht aufgeführt: gemeinsamer Ausschuss (Art. 53 a GG) 2/3 Abgeordnete des Bundestages, 1/3 Mitglieder des Bundesrates